

Württembergischer Judo-Verband e.V.



Satzung

Stand: 20.07.2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Name und Sitz	3
§ 3	Geschäftsjahr.....	3
§ 4	Verband und Mitglieder	3
§ 5	Sinn und Zweck des Verbands	3
§ 6	Mitgliedschaft.....	4
§ 7	Mitgliedsbeiträge.....	7
§ 8	Teilnahmegenehmigung	7
§ 9	Organe des Verbands.....	8
§ 10	Ordentliche Mitgliederversammlung.....	8
§ 11	Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	11
§ 12	Verbandsausschuss, Präsidium und Referenten	11
§ 13	Einteilung des Verbands	14
§ 14	Ordnungen, Richtlinien und Statuten	15
§ 15	Vergütungen für die Verbandstätigkeit.....	16
§ 16	WJV-Geschäftsstelle.....	16
§ 17	Ehrenrat.....	16
§ 18	Finanzprüfer.....	17
§ 19	Rechtsausschuss.....	17
§ 20	Haftung und Versicherungsschutz	18
§ 21	WJV-Jugend	18
§ 22	Strafbestimmungen.....	19
§ 23	Datenverarbeitung und Datenschutz.....	19
§ 24	Doping	20
§ 25	Auflösung.....	20
§ 26	Schlussbestimmungen.....	20

§ 1 *Allgemeines*

Zur Vereinfachung wurde in dieser Satzung für Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt. Die jeweiligen Referate der aufgeführten Gremien bzw. Sportorganisationen können jedoch sowohl von weiblichen als auch männlichen Funktionsträgern wahrgenommen werden.

§ 2 *Name und Sitz*

Der Verband führt den Namen „Württembergischer Judo-Verband e.V.“ (abgekürzt WJV). Er hat seinen Sitz in Stuttgart.

Der Verband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

§ 3 *Geschäftsjahr*

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 *Verband und Mitglieder*

Der WJV ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. (abgekürzt WLSB), des Deutschen Judo-Bundes e.V. (abgekürzt DJB), im Landessportverband Baden-Württemberg e.V. (abgekürzt LSV) und in allen BUDO-Bundesfachverbänden, welche der WJV als Sektion vertritt.

Der WJV, seine Mitglieder (Vereine) und deren Mitglieder (Einzelpersonen) erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB für sich als verbindlich an.

Die Mitglieder des WJV (Vereine) und deren Mitglieder (Einzelpersonen) verpflichten sich, Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des WJV einzuhalten. Weiter sind sie verpflichtet, die Verbandsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Verbandes entgegensteht. Widerspricht eine Bestimmung eines Mitglieds der des WJV, so ist die Bestimmung des WJV verbindlich (Verbandsrecht bricht Vereinsrecht).

§ 5 *Sinn und Zweck des Verbands*

- 5.1 Der WJV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der WJV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des WJV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 5.2 Die Zweckverfolgung liegt im Besonderen im Zusammenschluss der budo-sporttreibenden Vereine und Schulen im Bereich der württembergischen Regierungsbezirke bzw. deren Grenzbereichen sowie in der Pflege und Förderung von Judo und weiteren asiatischen Kampfsportarten gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung als Körper- und Geisteskultur im Sinne des Amateurgedankens.
- 5.3 Das Vermögen des WJV darf nur diesen sportlichen und kulturellen Zielen dienen. Der WJV ist weltanschaulich, parteipolitisch und religiös neutral. Er bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild, er dient der Wahrung und Förderung der ethischen Werte im (Judo-)Sport und fördert das bürgerschaftliche Engagement. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von interpersonaler Gewalt und Belästigung, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entschieden entgegen und reagiert mit Präventionsmaßnahmen und Hilfestellungen. Der Verband, seine Mitglieder und Judoka sowie Mitarbeiter/innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u. a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Verbandsleben offenbaren, haben mit Ausschluss zu rechnen. Der WJV sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und (Judo-)Sport und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen.
- 5.4 Mittel zum Erreichen des Zwecks sind Vermittlung von Budo-Unterricht, Durchführung eines geordneten Sportbetriebs unter den Mitgliedern und zu befreundeten und übergeordneten Verbänden, insbesondere durch Meisterschaftskämpfe, Freundschaftskämpfe und Turniere sowie Werbung für die im WJV betriebenen Sportarten in Vorführungen, Presse und anderen geeigneten Medien.

§ 6 Mitgliedschaft

6.1 Mitgliedschaft

6.1.1 Die Mitgliedschaft im WJV kann bestehen als

- ◆ Ordentliches Mitglied
- ◆ Mitglied mit besonderer Aufgabenstellung
- ◆ Außerordentliches Mitglied
- ◆ Förderndes Mitglied
- ◆ Ehrenpräsident und Ehrenmitglied

- 6.1.2 Ordentliche Mitglieder des WJV können Vereine oder Abteilungen von Vereinen sein, sofern sie als solche im Geltungsbereich des WJV liegen und nicht Mitglied eines anderen Landesverbandes im DJB sind.
- 6.1.3 Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung sind Vereine oder Sektionen, deren
- ◆ Tätigkeiten weitgehend im sportlichen Bereich liegen
 - ◆ Ziele und Aufgaben nicht im Widerspruch zur Satzung und zu Ordnungen des WJV stehen und
 - ◆ die sich selbstständig verwalten

Die besonderen Aufgaben sind vertraglich zu regeln.

- 6.1.4 Außerordentliche Mitglieder sind sonstige dem WJV dienende Vereine, Verbände, Institutionen und Budo-Schulen, sofern sie als solche im Geltungsbereich des WJV liegen und nicht Mitglied eines anderen Landesverbandes im DJB sind. Sportler von Budo-Schulen können an Wettkämpfen und an Maßnahmen des WJV im gleichen Maße wie Sportler von Vereinen oder deren Abteilungen teilnehmen. Für Budo-Schulen und deren Mitglieder gelten sinngemäß die Bestimmungen wie für die Mitgliedsvereine und die von der Mitgliedschaft des Vereins beim WJV umfassten Vereinsmitglieder.
- 6.1.5 Fördernde Mitglieder können alle Personen und Institutionen werden, die den Zweck, die Ziele und Aufgaben des WJV ideell oder materiell unterstützen.
- 6.1.6 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind verdienstvolle Förderer der Judo-sportarten. Sie werden durch $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt und sind beitragsfrei. Näheres regelt die Ehrenordnung des WJV.

6.2 Erwerb:

- a) Vereine oder Abteilungen von Vereinen können Mitglied im WJV werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- ◆ Ein Aufnahmeantrag muss schriftlich und vom Vereins- oder Abteilungsvertreter unterschrieben vorliegen
 - ◆ Die Mitgliedschaft im WLSB muss gegeben oder der Antrag hierzu nachweisbar sein
 - ◆ Dem Aufnahmeantrag muss eine Vereinssatzung beiliegen
 - ◆ Eine Stärkemeldung (Mitglieder-Nachweis) muss eingereicht und der entsprechende Jahresbeitrag bezahlt sein
 - ◆ Die Aufnahmegebühr muss entrichtet sein
- b) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Präsident des WJV oder (bei dessen Verhinderung) der Vizepräsident Leistungssport. Für die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist Voraussetzung, dass sich die Mehrheit der Mitglieder des Verbandsausschusses gegen die Aufnahme ausgesprochen hat. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist kein Rechtsmittel gegeben. Wird dem Aufnahmeantrag entsprochen, beginnt die Mitgliedschaft mit dem Ersten des Monats, in welchem der

Aufnahmeantrag dem WJV zugegangen ist. Mit der Aufnahme ist eine vom Verbandsausschuss festzusetzende Aufnahmegebühr zu bezahlen.

- c) Erfolgt eine Aufnahme als Mitglied durch den WLSB, so kann aber durch Mehrheitsbeschluss des Verbandsausschusses die Zulassung zum Wettkampf-, Lehr- und Prüfungsbetrieb abgelehnt werden. Bei ablehnender Entscheidung kann der Antragsteller die Zulassung zum Wettkampf-, Lehr- und Prüfungsbetrieb zur nächsten Mitgliederversammlung stellen. Gegen eine ablehnende Entscheidung der Mitgliederversammlung ist kein Rechtsmittel gegeben.
- d) Budo-Schulen werden nach den einschlägigen Bestimmungen der Satzung des DJB behandelt. Eine Aufnahme von Budo-Schulen als Mitglied im WJV regelt der § 6 der WJV-Satzung.
- e) Die Budo-Schulen entrichten an den WJV den gleichen Betrag wie die Vereine, d.h. die volle Mitgliederstärke.
- f) Das Territorialprinzip des DJB ist für die Mitgliedschaft von Budo-Schulen maßgeblich, d.h. Budo-Schulen müssen Mitglied im WJV werden, wenn sie in den Grenzen des Württembergischen Landessportbundes ihren Sitz haben.
- g) Budo-Schulen haben auf Versammlungen des WJV Stimmrecht mit einer Stimme (Haupt-Budo-Schule und Nebenstellen zusammen).
- h) Die Mitglieder sind verpflichtet, den WJV laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere die Mitteilung von Anschriftenänderungen oder Personaländerungen. Nachteile, die hieraus entstehen, gehen nicht zu Lasten des Verbands und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verband dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

6.3 Ende der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft im WJV endet durch Auflösung, durch Ausschluss oder durch Austritt des Vereins/der Abteilung/der Budo-Schule.

- a) Auflösung
- b) Ausschluss: Dieser ist möglich
 - ◆ durch Beschluss des Präsidiums, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit einem zumindest halbjährlichen Mitgliedsbeitrag in Rückstand gekommen ist; dieser Beschluss kann nur getroffen werden, wenn mindestens 2/3 des Präsidiums anwesend sind.
 - ◆ durch Beschluss des Präsidiums oder nach Maßgabe der Rechtsordnung des Rechtsausschusses, wenn ein Mitglied gegen die Interessen, das Ansehen, die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluss des WJV oder des WLSB verstößt. Dieser Beschluss kann nur getroffen werden, wenn mindestens 2/3 des Präsidiums anwesend sind.

Der Ausschluss ist dem Mitglied per Einschreiben mitzuteilen. Die Zulässigkeit und Einlegung eines Rechtsmittels richtet sich nach den Bestimmungen der Rechtsordnung. Bis zur endgültigen Entscheidung über den

Ausschluss ruhen sämtliche Rechte und Funktionen des ausgeschlossenen Mitglieds.

Ein Ausschlussverfahren ist grundsätzlich innerhalb von 6 Wochen nach Eröffnung des Verfahrens in erster Instanz zu entscheiden. Wird diese Frist überschritten, kann das Mitglied bis zu Bekanntgabe der Entscheidung seine Rechte und Funktionen innerhalb des Verbandes wieder wahrnehmen.

Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts ist nur und erst dann zulässig, wenn die verbandsinternen Rechtsmittel ausgeschöpft sind.

Mit dem Ausschluss enden alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben. Die Verpflichtung zur Bezahlung noch bestehender Beitragsrückstände bleibt unberührt.

c) Austritt:

Dieser kann nur schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten per Einschreiben an den Präsidenten des WJV erklärt werden. Vom Zeitpunkt des Zugangs der Austrittserklärung an ruht das Stimmrecht des Mitglieds.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Der Jahresbeitrag setzt sich aus DJB-Beitrag und WJV-Mitgliedsbeitrag zusammen, wobei die Mitgliederversammlung die Höhe des WJV-Mitgliedsbeitrags beschließt. Der Jahresbeitrag ist spätestens 14 Tage nach Rechnungserhalt fällig. Bei Nichtzahlung des Jahresbetrags innerhalb der satzungsgemäß vorgegebenen Zeit, fällt eine Mahngebühr von 1,00 €/Mitglied, jedoch mindestens 100,00 € an.

Gezahlte WJV-Mitgliedsbeiträge können auch dann nicht zurückgefordert werden, wenn die Mitgliedschaft – gleich aus welchem Grund – innerhalb der Beitragsperiode endet.

Um den Sportverkehr in den Bezirken zu regeln, können die Bezirke von allen Verbandsmitgliedern ihres Bezirkes eine Umlage erheben, welche sich nach den Bedürfnissen richtet und vom Präsidium bestätigt werden muss. Die Umlage finanziert ausschließlich den internen Sportverkehr und die Bezirksversammlungen in den jeweiligen Bezirken. Die Höchstgrenze einer jährlichen Umlage in den Bezirken beträgt pauschal 250 Euro oder 2 Euro pro Einzelmitglied.

§ 8 Teilnahmegenehmigung

Auslandsstarts benötigen die Genehmigung über den WJV an den DJB. Die Beteiligung an Veranstaltungen von Budo-Organisationen innerhalb/außerhalb Deutschlands bedarf der Zustimmung der jeweiligen Sektionen und des Bundesfachverbandes.

Für Veranstaltungen außerhalb des WJV ist der DJB zuständig.

§ 9 Organe des Verbands

Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Verbandsausschuss
- c) das Präsidium
- d) der Jugendtag
- e) der Rechtsausschuss
- f) der Jugendvorstand
- g) der erweiterte Jugendvorstand

§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 10.1 In mindestens zweijährigem Abstand soll bis zum 31. Juli eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie ist seitens des Präsidiums einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 8 Wochen zuvor durch Veröffentlichung per elektronischem Rundschreiben unter der letzten dem Verband bekannten Mitglieder-E-Mail-Anschrift oder 10 Wochen zuvor durch Veröffentlichung im offiziellen Organ des Verband (WJV-Homepage www.wjv.de) unter Angabe der jeweiligen Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real (Präsenzveranstaltung), hybrid (Mischung aus realer und virtueller Veranstaltung) oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen virtuellen Konferenz-Raum. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail vor der Versammlung bekannt gegeben.

- 10.1.1 Oberstes Organ des WJV ist die Mitgliederversammlung.

- 10.1.2 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beschlussfassung über die Satzung
- b) Bestätigung des Jugendvorstandes (falls diese noch nicht erfolgt ist)
- c) Beschlussfassung der Ordnungen (Rechts-, Spesen- und Ehrenordnung)
- d) Bestätigung der Jugendordnung und der restlichen Ordnungen. Sämtliche Ordnungen sind in der Satzung aufgelistet.
- e) Entlastung des Präsidiums, des Verbandsausschusses, des Rechtsausschusses, des Ehrenausschusses und der Finanzprüfer
- f) Neuwahl des Präsidiums und der Verbandsausschussmitglieder
- g) Wahl der zwei Finanzprüfer
- h) Wahl der Mitglieder des Rechtsausschusses und Ehrenrats
- i) Festsetzung der Beiträge
- j) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- k) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Finanzprüfer

- l) Beschlussfassung über Anträge
- m) Entgegennahme der Jahresberichte der einzelnen Verbandsausschussmitglieder

10.1.3 Zwischen den einzelnen Mitgliederversammlungen erfolgt die Bestätigung des Jugendvorstandes durch den Verbandsausschuss oder das Präsidium

10.1.4 Die Tagesordnung soll enthalten:

- a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den Präsidenten oder seine Stellvertreter und den Vizepräsidenten Finanzen
- b) Bericht der Finanzprüfer
- c) Entlastung des Präsidiums, des Verbandsausschusses, des Rechtsausschusses, des Ehrenausschusses und der Finanzprüfer
- d) Anträge zur Satzung, Rechts-, Spesen- und Ehrenordnung
- e) Neuwahlen
- f) Bestätigung des Jugendvorstandes (falls diese vom Verbandsausschuss noch nicht erfolgt ist)
- g) sonstige Anträge

10.1.5 Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des WJV eingegangen sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Die ordnungsgemäß eingegangenen Anträge müssen den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden.

10.1.6 Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die erst nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Dringlichkeitsanträge müssen vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen. Anträge auf Auflösung des WJV und auf Änderungen der Satzung des WJV können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

10.2 In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied für jede angefangene 100 der von ihm ordnungsgemäß gemeldeten Vereinsmitglieder je eine Stimme. Alle anderen Mitglieder laut § 6.1.1 haben je eine Stimme. Ferner hat jedes Mitglied des Verbandsausschusses eine Stimme. Delegierte haben sich durch eine entsprechende Vollmacht auszuweisen. Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und Ausschussmitglieder können ihr Stimmrecht nicht delegieren. Stimmensammlungen innerhalb einer Mitgliedsart oder innerhalb des Ausschusses sind unzulässig. (sh. dazu Definition der Mitgliedschaft unter Punkt 6.1.1) Das Stimmrecht wird nur volljährigen Personen zugestanden. Vereine, die die alljährlich abzugebende Bestandsmeldung spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung nicht abgegeben haben oder mit Zahlungen aus dem Vorjahr im Rückstand sind, haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

- 10.3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten kommt es nicht an, soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist.
Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 dieser Stimmen erforderlich. Eine Satzungsänderung, die die Gemeinnützigkeit berührt, ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.
Redaktionelle Änderungen der Satzung können auch ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung durch das WJV-Präsidium vorgenommen werden.
- 10.4 Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss die Abstimmung geheim erfolgen. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall auch eine andere Art der Abstimmung beschließen.
- 10.5 Über jeden Tagesordnungspunkt kann nur einmal abgestimmt werden.
- 10.6 Für die Durchführung von Wahlen gilt:
- 10.6.1 Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält; wenn nicht, ist über einen neuen Wahlvorschlag abzustimmen. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit erhält, ansonsten ist ein weiterer Wahlvorgang notwendig, in dem dann die einfache Mehrheit genügt.
- 10.6.2 Die Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen, wenn zwei oder mehr Kandidaten sich um ein Amt bewerben. Bei einem Bewerber wird grundsätzlich durch Akklamation oder Handzeichen abgestimmt.
- 10.6.3 Ein Bewerber kann gewählt werden, wenn er schriftlich oder persönlich vor der Mitgliederversammlung bzw. vor Durchführung des Wahlverfahrens erklärt, das Amt im Falle der Wahl zu übernehmen.
- 10.7 Die Mitgliederversammlung ist zu protokollieren und innerhalb von 8 Wochen den Mitgliedern zuzusenden. Das Protokoll ist von zwei vertretungsberechtigten Präsidiumsmitgliedern zu unterzeichnen. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Zusendung schriftlich Einspruch erhoben wird. Über den Einspruch wird auf der nächsten Mitgliederversammlung entschieden.
- 10.8 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Präsidiumsmitglied, geleitet.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 11.1 Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:
- a) wenn es das Präsidium oder der Verbandsausschuss die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des WJV oder im Hinblick auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
 - b) wenn die Einberufung schriftlich von mindestens 1/4 der dem Verband angehörenden Mitgliedsvereine unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt wird.
- 11.2 Für die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie für die Abstimmungen gelten die Vorschriften des § 10 entsprechend ohne Ziffer 10.1. Die Einberufung erfolgt mindestens 8 Wochen zuvor durch Veröffentlichung per elektronischem Rundschreiben unter der letzten dem Verband bekannten Mitglieder-E-Mail-Anschrift oder 10 Wochen zuvor durch Veröffentlichung im offiziellen Organ des Verbands (WJV-Homepage www.wjv.de) unter Angabe der jeweiligen Tagesordnung.
- 11.3 Die Einberufungsfrist kann auf 6 Wochen verkürzt werden, die Frist für die Einreichung von Anträgen auf 4 Wochen.

§ 12 Verbandsausschuss, Präsidium und Referenten

- 12.1 Der Verbandsausschuss und das Präsidium werden von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt bzw. bestätigt. Der erweiterte Jugendvorstand und der Jugendvorstand werden vom Jugendtag für 2 Jahre gewählt bzw. bestätigt. Die Bezirkskoordinatoren werden von den jeweiligen Bezirken für 2 Jahre gewählt. Alle bleiben aber über diese Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Präsidiums und Verbandsausschusses bzw. Jugendvorstandes und erweiterten Jugendvorstandes im Amt.
- 12.2 Dem Verbandsausschuss gehören an:
- a) der Präsident
 - b) der Vizepräsident Leistungssport
 - c) der Vizepräsident Breitensport
 - d) der Vizepräsident Finanzen
 - e) der Vizepräsident Jugend
 - f) der Sportreferent Männer
 - g) der Sportreferent Frauen
 - h) der Gesamtligakoordinator
 - i) der Kampfrichterreferent
 - j) sechs Jugendreferenten
 - k) der Referent Freizeitsport
 - l) der Referent Schulsport
 - m) der Referent Judo mit Handicap

- n) der Referent Presse und PR
- o) der Referent Ausbildungswesen
- p) der Referent Graduierungswesen
- q) je 1 Bezirkskoordinator aus den 4 Bezirken
- r) der Ehrenpräsident
- s) ein Vertreter der Budo-Sektionen
- t) der Geschäftsführer
- u) beratend: die Verbandstrainer
- v) beratend: der Leistungssportkoordinator

Die Positionen a), b), c), d), f), g), h), i), k), m), n), o) und p) werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Position e) wird vom Jugendvorstand gewählt.

Die Positionen j) und l) werden vom Jugendtag gewählt.

Die Position s) wird von den Budo-Sektionen im WJV gewählt.

Die Position q) wird von den Vereinsvertretern aus den jeweiligen Bezirken in einer Bezirksversammlung gewählt.

Für den Bereich Graduierungswesen muss der Stellvertreter aus einem anderen Gebiet kommen (Nord- oder Süd-Württemberg).

12.3 Dem Präsidium gehören an:

- a) der Präsident
- b) der Vizepräsident Leistungssport
- c) der Vizepräsident Breitensport
- d) der Vizepräsident Finanzen
- e) der Vizepräsident Jugend

12.4 Alle im Verband tätigen Personen (soweit nicht haupt- oder nebenberuflich angestellt) sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

12.5 Der Präsident und der Vizepräsident für Leistungssport sind Vorstand des Verbandes im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt.

12.6 Antragsrecht (innerhalb des Verbands) haben die Mitglieder, die Organe und die Mitglieder des Präsidiums.

- 12.7 Die Sitzungen des Präsidiums und des Verbandsausschusses werden vom Präsidenten des Verbands geleitet. In seiner Abwesenheit vom Vizepräsidenten Leistungssport. Sind diese Personen verhindert, so leitet ein anderes Präsidiumsmitglied die Sitzung. Präsidiums- und Verbandsausschusssitzungen können, ohne Einhaltung einer Frist, schriftlich, mündlich, fernmündlich oder auf anderem Wege von dem Präsidenten oder Vizepräsidenten Leistungssport einberufen werden.
- 12.8 Der WJV führt die Judosportförderung sowie die Förderung seiner Sektionen innerhalb von Württemberg durch. Er ist berechtigt, Mittel weiterzuleiten.
- 12.9 Budo-Sportarten außer Judo, die im WJV angemeldet sind und betreut werden, haben im Verbandsausschuss gemeinsam einen Vertreter zur Verbandsausschusssitzung zu entsenden.
- 12.10 Ein Verbandsausschussmitglied darf innerhalb des WJV höchstens zwei Ämter in Personalunion bekleiden.
- 12.11 Der Verbandsausschuss beschließt Ordnungen (außer der Rechts-, Spesen- und Ehrenordnung), setzt diese vorläufig in Kraft und legt die Ordnungen der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vor.
- 12.12 Das Präsidium leitet den Verband. Es hat alle Aufgaben, die sich aus der Satzung, Ordnungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung/des Verbandsausschusses ergeben, durchzuführen und gewissenhaft zu erfüllen bzw. deren Einhaltung zu überwachen.
Dazu gehört insbesondere:
- a) Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Erstattung des Geschäftstätigkeits- und Kassenberichts
 - c) Verwaltung des Vermögens
 - d) Verteilung der zweckbestimmten Mittel
 - e) Das Präsidium kann zur Abwicklung der Verbandsgeschäfte Mitarbeiter einstellen. Die Arbeitsbedingungen werden durch einen Arbeitsvertrag geregelt. Die Überwachung der Einhaltung des Arbeitsvertrages obliegt den gesetzlichen Vertretern des Präsidiums.
 - f) Das Präsidium kann in besonderen Fällen Ordnungen (außer der Rechts-, Spesen- und Ehrenordnung) vorläufig in Kraft setzen, muss sie aber bei der nächsten Verbandsausschusssitzung vom Verbandsausschuss bestätigen lassen.
- 12.13 Beschlüsse des Präsidiums, des Verbandsausschusses und der Jugendorgane werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Scheidet ein Verbandsausschussmitglied oder ein Jugendvorstandsmitglied im Laufe einer Amtsperiode aus oder gelingt es bei einer Mitgliederversammlung / einem Jugendtag nicht, ein Präsidiums- oder Verbandsausschussmitglied / Jugendvorstandsmitglied zu wählen, so kann das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch eine geeignete Person mit dieser Aufgabe betrauen.
Diese kommissarisch eingesetzten Präsidiums- bzw. Verbandsausschuss-

mitglieder sind den übrigen Präsidiums- oder Verbandsausschussmitgliedern gleichgestellt.

- 12.14 Der Verbandsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, in der er auch regelt, in welchen Angelegenheiten das Präsidium zur Erledigung und Entscheidung ermächtigt wird.
- 12.15 Auf Verlangen von mindestens 8 Mitgliedern des Verbandsausschusses muss der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident Leistungssport, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident Finanzen, innerhalb von 14 Tagen eine Verbandsausschusssitzung einberufen.
- 12.16 Das offizielle Organ wird durch die Mitgliederversammlung und zwischen den einzelnen Mitgliederversammlungen vom Verbandsausschuss festgelegt.
- 12.17 Jeder Referent kann bei Bedarf zur Unterstützung seiner Tätigkeit Stellvertreter ernennen bzw. wählen lassen. Das Vorschlagsrecht hierfür hat der betreffende Referent. Dabei gilt nachfolgende Festlegung:
- a) Stellvertreter ohne selbständige Aufgabengebiete werden von dem betreffenden Verbandsreferenten selbst eingesetzt
 - b) Das Präsidium/der Jugendvorstand kann den Bedarf ablehnen
 - c) Die Kosten der Stellvertretung gehen zu Lasten des betreffenden Referats
- Funktionen ohne tatsächliche Aufgaben werden nicht besetzt.

§ 13 Einteilung des Verbands

Das Wettkampfbereich des WJV ist in Nord-Württemberg und Süd-Württemberg eingeteilt. Nord- und Süd-Württemberg umfassen jeweils zwei Bezirke.

Die Einteilung von Nord- und Süd-Württemberg und der Bezirke nimmt der Verbandsausschuss vor.

Beschlüsse und Entscheidungen der Verbandsorgane (Mitgliederversammlung, Präsidium, Verbandsausschuss, Jugendvorstand und erw. Jugendvorstand) sind für Nord- und Süd-Württemberg und die Bezirke in jedem Fall bindend.

Die Verbandsmitglieder in den Bezirken können zur Abwicklung des Sportverkehrs im Bezirk einen Bezirkskoordinator wählen. Zu den jährlich stattfindenden Bezirksversammlungen lädt entweder der zuletzt gewählte Bezirkskoordinator, ansonsten das Präsidium ein. Entstehende Kosten vom Bezirkskoordinator wie z.B. Portoauslagen und Fahrgelder werden über die Bezirksumlage laut Spesenordnung abgerechnet.

Der Bezirkskoordinator ist für die Abwicklung des Sportverkehrs in seinem Bezirk zuständig. Ansonsten sind die Verbandsreferenten für die Abwicklung des Sportverkehrs auf allen anderen Ebenen zuständig. Zur Wahrnehmung der sportlichen Leitung können sie geeignete Personen beauftragen.

§ 14 Ordnungen, Richtlinien und Statuten

- 14.1 Die aufgeführten Ordnungen sind für alle Mitglieder bindend.
- a) WJV-Geschäftsordnung
 - b) WJV-Wettkampfordnung
 - c) WJV-Jugendordnung
 - d) WJV-Spesen- und Honorarordnung
 - e) WJV-Rechtsordnung
 - f) WJV-Ehrenordnung
 - g) WJV-Verfahrensordnung Graduierungswesen
 - h) WJV-Kampfrichterordnung
 - i) WJV-Passordnung
 - j) WJV-Ausbildungsordnung
 - k) WJV-Veranstaltungsordnung
 - l) WJV-Bezirksordnung
 - m) WJV-Datenschutzordnung
 - n) WJV-Anti-Dopingordnung
 - o) WJV-Jugendligaordnung
 - p) BW-Ligaordnung
 - q) Nada-Code (Anti-Doping)
 - r) Wada-Code (Anti-Doping)
 - s) DJB-Satzung
 - t) IJF-Kampfbregeln
 - u) Sämtliche DJB-Ordnungen
- 14.2 Das Präsidium des WJV ist ermächtigt, bei Änderungen der genannten Regelungen des DJB, der Wada und der Nada die entsprechenden Anpassungen mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
- 14.3 Der Verbandsausschuss beschließt Ordnungen (außer der Rechts-, Spesen-, Ehren- und Jugendordnung), setzt diese vorläufig in Kraft und legt die Ordnungen der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vor.
- 14.4 Alle Organe und Gremien betreffend, erfolgt die Einberufung von Versammlungen/Sitzung mindestens 4 Wochen zuvor durch Veröffentlichung per elektronischem Rundschreiben an die letzte dem Verband bekannte Anschrift der betreffenden Gremiumsmitglieder und der WJV-Geschäftsstelle unter Angabe der jeweiligen Tagesordnung (Ausnahme: §12 Ziffer 12.7 und der Rechtsausschuss mit seinen Vorinstanzen §19 Ziffer 19.4). Anträge müssen mindestens 2 Wochen vor der Versammlung in der Geschäftsstelle des WJV eingehen. Protokolle müssen 14 Tage nach der Versammlung/Sitzung in der Geschäftsstelle vorliegen.

§ 15 Vergütungen für die Verbandstätigkeit

- 15.1 Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- 15.2 Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach Abs. 15.1 trifft das WJV-Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 15.3 Das WJV-Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbands.
- 15.4 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 15.5 Der Aufwendungsersatz kann nur am Ende jedes Quartals geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 15.6 Vom WJV-Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- 15.7 Bei Bedarf können pauschalisierte Zahlungen beschlossen werden.
- 15.8 Weitere Einzelheiten regelt die WJV-Spesenordnung.

§ 16 WJV-Geschäftsstelle

- 16.1 Die WJV-Geschäftsstelle ist mit haupt- und nebenamtlich tätigen Mitarbeitern besetzt.
- 16.2 Die WJV-Geschäftsstelle wird bei Bedarf von einem hauptamtlichen Geschäftsführer geleitet.
- 16.3 Der Geschäftsführer kann durch das Präsidium als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB eingesetzt werden.

§ 17 Ehrenrat

Der Ehrenrat des WJV besteht aus

- a) dem Präsidenten des WJV, bei Abwesenheit einem Vertreter des Präsidiums
- b) dem Referenten Graduierungswesen

- c) und zwei aus der Mitgliederversammlung zu wählenden Einzelpersonen, die über ihren Verein Mitglied im Verband sind.
Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, bleiben aber bis zu den Neuwahlen im Amt.
- d) den Ehrenpräsidenten

§ 18 Finanzprüfer

Die ehrenamtlich tätigen Finanzprüfer sind verpflichtet, die Haushalts-, Rechnungs-, Kassen- und Kontenführung des Verbandes mindestens zweimal im Jahr zu prüfen. Mindestens einmal jährlich soll eine unvermutete Prüfung vorgenommen werden. Von dem Ergebnis jeder Prüfung ist das Präsidium zu unterrichten. Die Finanzprüfer haben der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, bleiben aber bis zu den Neuwahlen im Amt. Ihre Zahl wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt. Sie dürfen nicht Angehörige des Verbandsausschusses sein.

Die Bezirkskassen und Bezirksabrechnungen werden von den gewählten Bezirksfinanzprüfern geprüft. Der Prüfungsbericht der Bezirksfinanzprüfer muss nach der Prüfung umgehend in schriftlicher Form erstellt und der Geschäftsstelle zugesandt werden.

Dem Bericht muss eine Kopie des geprüften Kassenberichtes mit Prüfungsvermerk und Unterschrift der Bezirksfinanzprüfer beigefügt werden.

Der Bericht ist den WJV-Finanzprüfern bei deren Prüfung zur Einsichtnahme vorzulegen und den Abschlussunterlagen des jeweiligen Geschäftsjahres beizulegen.

§ 19 Rechtsausschuss

19.1 Der Rechtsausschuss des WJV besteht aus:

von der Mitgliederversammlung des Verbandes gewählten 3 ordentlichen Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern.

Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, bleiben aber bis zu den Neuwahlen im Amt.

Sie dürfen alle nicht Mitglieder des Verbandsausschusses sein. Die genannten 5 Personen wählen den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Rechtsausschusses aus dem Kreis der 3 ordentlichen Mitglieder. Der Rechtsausschuss fungiert in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, jeder der beiden ordentlichen Beisitzer durch eines der beiden Ersatzmitglieder, die sich auch gegenseitig vertreten.

19.2 Die Mitgliederversammlung erlässt zur Regelung von Rechtsangelegenheiten eine Rechtsordnung und bestellt einen Rechtsausschuss.

19.3 Zuständigkeit, Anrufungsverfahren, Aufgaben und Verfahrenswege sind in der Geschäftsordnung, der Wettkampfordnung, jedoch hauptsächlich aber in der Rechtsordnung des WJV geregelt.

19.4 Ligaausschuss und Jugendvorstand sind im Rahmen ihrer sportlichen Zuständigkeiten die Vorinstanzen des Rechtsausschusses. Für alle übrigen Probleme, auch für die, die sich aus sportlicher Sicht ergeben, ist das

Präsidium zuständig. Können sportliche Meinungsverschiedenheiten nicht in diesen Gremien geregelt werden, ist der Rechtsausschuss einzuberufen.

- 19.5 Strafbestimmungen (außer dem Ausschluss von Mitgliedern des WJV) durch Referenten, den Jugendvorstand, den Liga- und Rechtsausschuss und/oder das Präsidium sind in der Rechtsordnung, im § 22 der Satzung des WJV und der Wettkampfordnung geregelt.

§ 20 Haftung und Versicherungsschutz

- 20.1 Der WJV haftet ebenso wenig wie der Ausrichter für die durch Teilnahme an Verbandsveranstaltungen eingetretenen Unfälle und Folgen; ebenfalls haftet der WJV nicht für Verlust oder Beschädigung von zu Verbandsveranstaltungen mitgebrachten Gegenständen. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den WLSB im Rahmen der dort bestehenden Kollektiv-Versicherungsverträge gewährleistet.
- 20.2 Für außerordentliche Mitglieder, wie Budo-Schulen, besteht dieser Versicherungsschutz nicht. Sie haben selbst für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.
- 20.3 Die Mitglieder des WJV sind verpflichtet diesen Haftungsausschluss gegenüber ihren Mitgliedern zu regeln.
- 20.4 Ehrenamtlich Tätige haften nur bei Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten verursachen.

§ 21 WJV-Jugend

- 21.1 Die WJV-Jugend ist die Jugendorganisation des WJV. Sie besteht aus Kindern und Jugendlichen der Mitgliedsvereine des WJV und ihren gewählten Jugendvertretern.
- 21.2 Die Interessen der WJV-Jugend werden vom WJV-Jugendvorstand wahrgenommen. Er besteht aus dem Vizepräsidenten Jugend und den auf dem WJV-Jugendtag gewählten Jugendreferenten. Kommissarisch eingesetzte Jugendreferenten werden nach vorheriger Beratung mit dem Jugendvorstand vom Präsidenten oder im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten Leistungssport eingesetzt.
- 21.3 Für die Bereiche der allgemeinen und überfachlichen Jugendarbeit gestaltet die Jugend ihre Arbeit in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. In dieser Hinsicht vertritt sie Kinder und Jugendliche der Mitgliedsvereine des WJV gegenüber allen zuständigen Organisationen und Institutionen.
- 21.4 Die sportliche Betreuung der Jugend durch die WJV-Jugend erfolgt nach Maßgabe der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Organe des WJV.
- 21.5 Die WJV-Jugend gibt sich eine Jugendordnung und kann diese beschließen bzw. in Kraft setzen. Bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung oder einer Verbandsausschusssitzung bedarf es der Bestätigung dieser

Jugendordnung. Falls dies versagt wird, gilt nach Ablauf des Sportjahres die alte Fassung, welche von einer Mitgliederversammlung bestätigt wurde.

§ 22 *Strafbestimmungen*

Außer dem Ausschluss von Mitgliedern und deren Mitgliedern hat das Präsidium oder nach Maßgabe der Rechtsordnung der Rechtsausschuss und der Jugendvorstand weitere Strafmöglichkeiten gegen Mitglieder und deren Mitglieder (Einzelpersonen).

Im Sanktionenkatalog der Wettkampfordnung werden die wesentlichen Strafen fixiert, welche mit dem Wettkampf oder dessen Umfeld zu tun haben. Die zuständigen Organe können weitere Strafen durch Beschluss festlegen.

Ligabetreffende Strafen regelt das Ligastatut des WJV.

Bei Verstößen gegen die Interessen, das Ansehen, die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluss des WJV, des WLSB, der ARGE Judo Baden-Württemberg oder des DJB können folgende Strafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Amtsenthebung für alle oder bestimmte Funktionen
- c) Lehrgangs- und Graduierungseinschränkungen
- d) Start- und Teilnahmeverbot
- e) Haus- und/oder Grundstücksverbot
- f) auf höchstens 1 Jahr befristete Veranstaltungssperre (als Teilnehmer oder als Veranstalter)
- g) auf höchstens 2 Jahre befristete Aberkennung des passiven Wahlrechts (allgemein oder gegenständlich beschränkt)
- h) Geldstrafen von EUR 10,-- bis EUR 3000,--
- i) Entziehung von Lizenzen, insb. der Trainer-Lizenz und/oder der Übungsleiter-Lizenz, der Kampfrichter-Lizenz, der Kata-Wertungsrichter-Lizenz und der Jugendleiter-Lizenz, oder befristetes Verbot zur Ausübung von Tätigkeiten (Sperre), insb. der des Trainers und/oder Übungsleiters, des Kampfrichters, des Kata-Wertungsrichters und des Jugendleiters für die Dauer von bis zu 36 Monaten.
- j) Entziehung von Ehrungen nach der Ehrenordnung.

Näheres regelt die Rechtsordnung und die Wettkampfordnung. Ebenfalls regeln diese, welche Maßnahmen nebeneinander zulässig sind, unter welchen Voraussetzungen und wie Strafentscheidungen veröffentlicht werden dürfen und die Zulässigkeit einstweiliger Anordnungen.

Einen Teil der Strafen (gemäß Wettkampfordnung (Sanktionen)) kann der zuständige Referent direkt aussprechen.

§ 23 *Datenverarbeitung und Datenschutz*

Datenverarbeitung und Datenschutz werden in der Datenschutzordnung geregelt.

§ 24 Doping

Erklärtes Ziel des WJV ist die Einhaltung der ethischen und moralischen Grundsätze für den Betrieb eines humanen Judoports. Die Anti-Doping-Bestimmungen sind in der WJV-Anti-Dopingordnung geregelt.

§ 25 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller abgegebenen gültigen Stimmen (ja oder nein) beschlossen werden.

Die Auflösung als Gegenstand der Beratung muss jedem Verbandsmitglied mindestens 10 Tage vor der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Bei Fusion zweier/mehrerer Verbände geht das Verbandsvermögen in den neuen Nachfolgeverband über.

Die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung wählt 3 Liquidatoren. Diese haben die Liquidation durchzuführen und fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

Bei Auflösung des Verbandes oder Aufhebung der Zweckbestimmung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Vereinigung/Institution zwecks Verwendung für die Förderung des Sports insbesondere für die Pflege und Förderung von Judo und weiteren asiatischen Kampfsportarten.

§ 26 Schlussbestimmungen

Die Satzung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und in Kraft gesetzt.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.07.2025 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.

Die Satzung wurde am 23.09.2025 durch das Amtsgericht Stuttgart ins Vereinsregister eingetragen und damit in Kraft gesetzt.

Württembergischer Judo-Verband e.V.
Waiblingen, den 20.07.2025



Präsident
Gerd Lamsfuß



Vizepräsident Leistungssport
Ingo Schäfer